



Deutsche
Hochschule der Polizei

11
102
1004

Leibniz
Universität
Hannover

Betreuungsgerichtstag
AG 7

Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen

Prof. Dr. Thomas Görgen
Deutsche Hochschule der Polizei (Münster)

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier
Leibniz Universität Hannover

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



1. Einführung: aktuelle Studie zu Vermögensdelikten in Betreuungsverhältnissen
2. Methodik der Studie
3. Bisherige Befunde
 - Phänomene
 - Phänomenhintergründe
 - Kontrolle durch Institutionen des Betreuungswesen
 - Kontrolle durch Strafgerichtsbarkeit
 - Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes Betreuer



Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen

1. EINFÜHRUNG



- Studie „Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen“
(„*Financial Abuse in Legal Guardianship*“ – FAiLGuard)
- Gefördert durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Vorgesehene Laufzeit: Juli 2017 – Dezember 2018

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Leibniz
Universität
Hannover



- „*Welten begegnen sich*“ -

- Versuch, kriminologische Blicke in ein Handlungsfeld zu werfen, in dem kriminologische Konzepte und Sichtweisen nicht „schon immer zu Hause“ sind.

→ Kriminologische Begriffe wie

- „Hellfeld“,
 - „Modus operandi“,
 - „Tatgelegenheitsstruktur“

werden wir an passender Stelle erläutern.



- Zugriffsmöglichkeiten rechtlicher Betreuerinnen / Betreuer auf das Vermögen der Betroffenen
- Rechtliche Bindung der Betreuerinnen / Betreuer an das Wohl und den Willen der Betreuten
- Einschränkungen z. B. durch Genehmigungsvorbehalt oder gerichtliche Kontrolle
- **Problem:** Faktische Möglichkeit der eigennützigen Wahrnehmung rechtlicher Befugnisse und Missbrauch der Vertrauensstellung nicht ausgeschlossen
- Insb. Eigentums- und Vermögensdelikte



Unregelmäßigkeiten

- Nichtbeachtung der formalen Vorgaben für die Berichts- und Rechnungslegungspflicht (§§ 1908i, 1840 BGB)
- Bsp.: versehentliche unvollständige Rechnungslegung

Straftaten

- vorsätzliche, rechtswidrige Verwirklichung eines Straftatbestands, z. B. Untreue (§ 266 StGB)
- Eigentums- und Vermögensdelikte erfordern **vorsätzliches** Handeln
- D. h. Fahrlässigkeit reicht nicht aus
- Plus weitere Voraussetzungen (Vermögensschaden, Strafantrag...)

- National wie international bislang erst in Ansätzen vorhanden
- Wesentliche methodische Zugänge:
 - **Aktenanalysen** (i. d. R. zu ins behördliche Hellfeld gelangten einschlägigen Fällen)
 - **Interviews** (mit Menschen mit beruflichem oder persönlichem Bezug zur Thematik)
- **Hinweise** aus vorhandenen Studien:
 - kleine Fallzahlen im Hellfeld
 - Fälle in ehrenamtlicher wie beruflich ausgeübter Betreuung
 - heterogene Begehungsweisen und Motivlagen
 - Tatgelegenheitsstrukturen und Ressourcen / Belastungen als kritische Faktoren



Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen

2. METHODIK

Zusammenhänge und Projektziel FAiLGuard

Systematische Bestandsaufnahme und Strukturierung der Themenfelder

Entwicklung
Untersuchungsinstrumentarium
(multimethodal)

Aktenanalyse

- Betreuungsakten
- Staatsanwaltschaftliche Akten
- Akten aus Betreuungsbehörden

111
102
1004
Leibniz
Universität
Hannover

Leitfadengestützte Interviews

- Betreute
- Betreuer
- Rechtspfleger
- Richter
- Staatsanwaltschaft
- Mitarbeiter der Betreuungsbehörden



Kernuntersuchungsaspekte

- Kontrollmechanismen
- Situation der Betreuten
- Aspekte der Betreuer (haupt- und ehrenamtlich)
- Risikobereiche für strafrechtlich relevantes Handeln
- Modi operandi bei Vermögensdelikten im Zusammenhang mit rechtlicher Betreuung
- Polizeiliche/ Strafrechtliche Fallbearbeitung
- Prävention

Datenauswertung und Ergebnis-Diskussion mit Experten

Projektziel

Praxisgerechte Unterstützung für nachhaltigen Vermögensschutz im Zusammenhang mit rechtlicher Betreuung

- Handlungsansätze -

Juristische Handlungsansätze

Handlungsansätze für Prävention

Handlungsansätze für Betreute

Handlungsansätze für Betreuer (haupt- und ehrenamtlich)

Qualifikationsarbeiten im Rahmen des FAiLGuard Projektes

weitere Ziele

Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der FAiLGuard Thematik



- Eigentums- und Vermögensdelikte in Betreuungsverhältnissen als Phänomene beschreiben
- Risikokonstellationen identifizieren
- Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes rechtlich betreuter Menschen erarbeiten

➤ **Multimethodaler Ansatz**

- Review der Forschungsliteratur
- Aktenanalysen (Akten aus einschlägigen Strafverfahren; Akten der Betreuungsgerichte und -behörden)
- Qualitative Interviews mit unterschiedlichen Akteuren (Betreuerinnen / Betreuer, Betreute, Betreuungsgerichte, Betreuungsbehörden, StA)
- Diskussion von Zwischenergebnissen mit Expertinnen und Experten



- Auswahl von **AG-Bezirken** mit eigener Betreuungsbehörde/-stelle
 - Heterogen im Hinblick auf geografische Lage und Urbanität
- **Interviews** (Ausnahme: einige Experteninterviews) und **Analysen von Betreuungsgerichtsakten und betreuungsbehördlichen Akten** in diesen Erhebungsgebieten
- **Akten aus Strafverfahren**: bundesweite Recherche und Datenerhebung



Erhebungsort	Beschreibung	Einwohner/ qkm im AG- Bezirk	Anzahl anhängiger Verfahren (VII/2018)	Verhältnis Ri (AKA)/ anhängige Verfahren	Verhältnis RPfl (AKA)/ anhängige Verfahren
A	westdeutsch, großstädtisch	1.719	12.245	1 : 1.237	1 : 1.342
B	ostdeutsch, mittelstädtisch	165	2.233	1 : 893	1 : 893
C	westdeutsch, kleinstädtisch	180	1.550	1 : 1.192	1 : 775
D	westdeutsch, ländlich	89	1.495	1 : 1.372	1 : 917



- Analyse dreier Arten von Akten:
 - Bisher 25 Akten aus Strafverfahren
 - 224 Akten der Betreuungsgerichte
 - 33 Akten der Betreuungsbehörden / Betreuungsstellen


- Statistische Auswertung der von Behörden und Gerichten geführten Akten mittels standardisierter Erhebungsbögen
- Betreuungsbehördenakten: Vollerhebung der zu Berufsbetreuern geführten Akten in Erhebungsort B
- Betreuungsgerichtsakten:
 - Erhebungsort A: Zufällige Auswahl von 131 laufenden und archivierten Akten zu einzelnen Betreuungsverfahren
 - Erhebungsorte B – D: Zufällige Auswahl von jeweils 31 laufenden und archivierten Akten

- **Fallidentifikation:** Durch Recherchen der medialen Gerichtsberichterstattung wurden einschlägige vor deutschen Gerichten verhandelte Fälle identifiziert und die entsprechenden Aktenzeichen ermittelt.
- Das heißt
 - (1) Fälle stammen aus **ganz Deutschland**.
 - (2) In die Gerichtsberichterstattung gelangen **tendenziell schwerere Fälle**.
- **Aktenbeschaffung:** Anträge § 476 StPO (Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke) an die aktenführenden Justizbehörden
- **Auswertung** von bislang 25 Strafverfahren mit 27 beschuldigten Betreuern und 89 geschädigten Betreuten

- Leitfadenorientiert

- Gruppen von Befragten:

- Betreute
- Betreuer
- Betreuungsbehörde
- Staatsanwaltschaft
- Betreuungsgericht



- Ehrenamtliche / Angehörige
- (Selbständige)
Berufsbetreuer
- Betreuungsvereine



- Richter
- Rechtspfleger



- Einzelne Akteure

- Betreuer

- Betreute

- Justiz / Behörde

- Arbeitsbelastung
- Kommunikation (zu öffentlichen Stellen, Betreuten, Angehörigen)
- Problembewusstsein („moralisches Handeln“, Risikoeinschätzung)

- Erfahrungen mit dem Betreuer (Kommunikation, Aufstellung Vermögensverzeichnis)
- Erfahrungen mit anderen Akteuren (Gericht, Betreuungsbehörde)
- Persönliche Situation (vor allem bei Opfererfahrung)

- Arbeitsaufkommen und typische Handhabung von Betreuungsfällen (insb. Auswahl der Betreuer)
- Kommunikation (innerhalb der Behörde, Organisation und externe Kommunikation mit Dritten)
- Einschätzung Kontrollmechanismen und Anwendung im Einzelfall, Risikokonstellationen
- Auswahlkriterien für Betreuerbestellung, Mitwirkung bei dem Verfahren

- **Kontrollmechanismen:** Effektivität, Anwendung

- **Strafjustizielle Aspekte:** Wege der Kenntniserlangung, Ermittlungsablauf und Hindernisse, Verfahrensausgang

- **Strafrechtliche relevantes Handeln:** potentielle Risikobereiche, Modi operandi, Hintergründe der Tat

- **Prävention:** Erarbeiten von Handlungsempfehlungen, Bedarfsabfrage

„Im Betreuungsrecht, ich sage mal, neunzig Prozent sind engagiert, machen einen guten Job, bringen ganz viel Energie rein, bringen auch Geld rein, und diese neunzig Prozent, muss man doch eigentlich in den Fokus rücken, und nicht die zehn Prozent Gauner.“ (Betreuungsrichter)

3.

- a) Phänomene
 - Betreuungsgerichtsakten
 - Strafakten
- b) Phänomenhintergründe
 - Strafakten
- c) Praxis der Kontrolle durch Institutionen des Betreuungswesens
 - Betreuungsbehördenakten
 - Akten des Betreuungsgerichts
 - Interviews
- d) Kontrolle durch die Strafgerichtsbarkeit
 - Strafakten
- e) Perspektiven für die Verbesserung des Vermögensschutzes Betreuer
 - Interviews

- Studie ist
 - als Studie über das **Hellfeld** angelegt
 - **keine Prävalenzstudie**

- Das heißt:
 - (1) Wir können über „wie“ und „was“ berichten, nur sehr begrenzt über „wieviel“.

 - (2) Das Dunkelfeld würde ganz eigener (und schwierig zu realisierender) Untersuchungszugänge bedürfen. Wir können in erster Linie über „bekannt gewordene Fälle“ sprechen.



- **Vermögensverzeichnis (wurde in 204 von 224 Fällen verlangt)**
 - In 22 Fällen kam es zur verspäteten Abgabe
 - In 16 Fällen wurden Belege für die angegebenen Vermögenswerte durch den Rechtspfleger bemängelt
 - In 11 Fällen wurde erkannt, dass die Rechnungslegung unvollständig war
 - In zwei Fällen gaben die Betreuten an, dass sie der Auflösung ihrer Wohnung Wertgegenstände (Schmuck, Möbel, Teppiche) vermissen würden

- **Rechnungslegung (angeordnet in 77 von 224 Fällen)**
 - In 21 Fällen kam es zur verspäteten Abgabe
 - In 17 Fällen fehlten Belege
 - In 6 Fällen wurde erkannt, dass die Rechnungslegung unvollständig war

- **Schlussrechnung (verlangt in 47 von 224 Fällen)**
 - In 7 Fällen kam es zur verspäteten Abgabe
 - In einem Fall fehlten Belege
 - In einem Fall wurde erkannt, dass die Schlussrechnung unvollständig war

- **2014: AG Aurich** verurteilt 49-j. ehrenamtlichen Betreuer (Bruder des Opfers) wegen Untreue in 65 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 14 M., ausgesetzt zur Bewährung und 100 Std. gemeinnützige Arbeit ; unberechtigte Überweisungen und Barabhebungen vom Konto des Geschädigten für eigene Zwecke; Gesamtschaden 9.600 €; Verwendung u. a. für Begleichen eigener Tankrechnungen und Kauf eines PCs für die Tochter
- **2015: LG Trier** verurteilt 34-j. selbständigen Berufsbetreuer (Sozialpäd.) wegen Untreue in 137 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 5 J. und lebenslanges Berufsverbot; Verurteilter war seit 2003 als ehrenamtlicher, seit 2010 als Berufsbetreuer tätig; Täter führte 2013 teils 98 Betreuungen gleichzeitig; Schaden 168.000 € z. N. v. 11 Betreuten; Verwendung der Gelder für eigene Ratenzahlungen und Bürokosten

- **2014: AG Gemünden a. M.** verurteilt 33-j. ehrenamtlichen Betreuer (Enkel des Opfers) wegen Untreue in 16 Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 23 M., ausgesetzt zur Bewährung; Gesamtschaden 7.300 €; Täter ließ sich u. a. Witwenrente des Opfers auf eigenes Konto auszahlen behielt diese ein, aufgrund als solche empfundener „offener Rechnung“ mit der Betreuten
- **2011: LG Tübingen** verurteilt 47-j. Anwältin wegen Untreue in 97 Fällen, Betrug und Urkundenfälschung zu 3 J. 9 M. Freiheitsstrafe, ihren Ehemann wegen Beihilfe zu 1 J. auf Bewährung; Verurteilte seit 2002 als Betreuerin tätig; 2005 hatte Ehepaar Firma gegründet, über die nicht erbrachte Dienstleistungen abgerechnet wurden; ferner wurden Einkäufe für eigene Zwecke auf den Namen von Mandanten getätigt

➤ Um welche Straftaten geht es?

- Dominanz der Untreue; Betrug und Urkundenfälschung typischerweise Begleittaten; Eigentumsdelikte selten
- Hohe Zahl von Einzeltaten (Max. 194; Median 34; arithmet. Mittel 50 Taten)
- z.T. beträchtliche Zeiträume (Max 1.806 Tage [5 Jahre]; Md 402 Tage; M_x 526 Tage)
- Monetäre Schadenshöhe breit gefächert (Max 234.879 €; Md 11.474 €; M_x 44.105 €)



- Typisch: Barabhebung / Überweisung vom Konto des Betreuten und Verwendung des Geldes für eigene Zwecke
- Selten: Wegnahme von Sachen (Bargeld, Goldmünzen) und in einem Fall die Veräußerung eines PKW
- Nicht in der Stichprobe: Straftaten im Zusammenhang mit der Veräußerung einer Immobilie oder der Errichtung eines Testaments

▪ **Beschuldigte**

- Überwiegend (ca. 3/4) selbständige Berufsbetreuer; seltener Vereinsbetreuer und ehrenamtliche Betreuer
- Mittleres Lebensalter (Md 49 Jahre), Frauenanteil: 42,9 %, verheiratet, deutsch, Kinder
- Keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis, selten vorbestraft
- Finanzielle Schieflage, Liquiditätsengpässe

▪ **Geschädigte**

- Deutlich älter (Md 72 Jahre), Frauenanteil: 48,3 %), weit überwiegend (71,9 %) nicht mehr vernehmungsfähig
- 1. Straftat ca. 2 – 3 Jahre nach Einrichtung der Betreuung (Md 26 Monate, M_x 33 Monate)



- **Konzept der Routineaktivitäten**



- **Mögliche tatfördernde Faktoren / Risikokonstellationen**
 - Vermögenshöhe, insbesondere Barvermögen als Risiko
 - fehlende „Trennschärfe“ bei Angehörigenbetreuung
 - Wohnungsauflösung als mögliche kritische Situation
 - fehlende oder eingeschränkte Aussagefähigkeit / Glaubwürdigkeit / des Betreuten
 - finanziell prekäre Lagen von Betreuern
 - Privatinsolvenz von Betreuern
 - Überforderung von Betreuern durch hohe Arbeitsbelastung / hohe Anzahl der Betreuungen
 - „chaotische“, unvollständige Buchführung
 - Lücken in der Kontrolle des Betreuerhandelns



Deutsche
Hochschule der Polizei

Phänomene und Phänomenhintergründe

Raum für Diskussion

11
102
1004

Leibniz
Universität
Hannover

- **Betreuungsgerichte**
 - Rechtliche Anordnung, Begleitung, Kontrolle und Beendigung der Betreuungen
 - Aktenanalyse
 - Interviews mit Betreuungsrichtern und Rechtspflegern in allen vier Erhebungsorten
- **Betreuungsbehörden**
 - Unterstützung der Gerichte und Querschnittsarbeit
 - Aktenanalyse
 - Interviews mit Mitarbeitern der Betreuungsbehörden in allen vier Erhebungsorten

1. Bei Berufsbetreuern: Aufnahme in die Berufsbetreuerkartei der
Betreuungsbehörde
 - Qualifikation, Führungszeugnis und Schuldnerverzeichnis
2. Bestellung der Betreuer im Einzelfall durch das Gericht
 - Konkrete Geeignetheit
3. Einreichung des Vermögensverzeichnisses
 - Grundlage für die Kontrolle der Vermögensentwicklung
4. Jährliche Rechnungslegung
 - Fortdauernde Kontrolle der Vermögensbewegungen
5. Schlussrechnung nach Abschluss der Betreuung
 - Abschließende Kontrolle des Vermögens; Insbesondere für ehrenamtliche
Betreuer relevant



- Beh

*„Wenn das so in der Familie bleibt,
und nach dem persönlichen Eindruck
das Gefühl hat, da ist eine gute
Vertrauensbasis, dann machen wir
nicht immer das volle Programm, auch
die Betreuungsbehörde nicht.“
(Betreuungsrichter)*

- Rech
- als Fortsetzung

- 1) **Bei Berufsbetreuern: Aufnahme in die Berufsbetreuerkartei der
Betreuungsbehörde**
 - Führungszeugnis
 - In 97 % der Fälle in den Akten vorhanden, jeweils ohne Eintragungen
 - Schuldnerverzeichnis
 - In 84,8 % der Fälle (28 bei n=33) in den Akten vorhanden, jeweils ohne Eintragungen
 - Qualifikation
 - Lebenslauf in 90,9 % der Fälle in den Akten
 - In 48,5 % der Akten wurde ein Vorstellungsgespräch dokumentiert; in 56,3 % dieser Fälle wurde es auch protokolliert
 - 78,8 % der registrierten Berufsbetreuer haben Hochschulabschluss
 - Bei zwei Betreuern waren Strafverfahren wegen Betreuungsfällen anhängig. Ein Betreuer wurde aus den laufenden Betreuungen entlassen und nicht mehr für weitere vorgeschlagen.

2) Bestellung der Betreuer im Einzelfall durch das Gericht

- In den Betreuungsgerichtsakten sind weder Führungszeugnisse noch Auszüge aus dem Schuldnerverzeichnis vorhanden
- In 77,7 % lassen sich den Akten keinerlei Informationen zu der Qualifikation der Betreuer entnehmen
- Informationsungleichgewicht zwischen Betreuungsbehörde und Betreuungsgerichten
- Nutzung der Informationen der Betreuungsbehörden
- Dargestelltes Ungleichgewicht wird laut den Akten nicht ausreichend durch Informationsaustausch wettgemacht
- Kooperation mit Behörde
- Sozialbericht durch Betreuungsbehörde nur in 38,4 % der Fälle Teil der Betreuungsgerichtsakten
- Bestellung eines Betreuers auf Vorschlag der Behörde nur in 26,3 %

3) E

-
-

*„Und ich habe auch gar nicht die Zeit, aufgrund der Vielzahl der Verfahren, mir wirklich ins Detail jede Akte anzusehen.“
(Betreuungsrichter)*

Ist kein
weitere Ver

ge für

4) „Die Rechtspflege prüft Rechnungslegung und Jahresrechnung. Nur rechnerisch und nicht inhaltlich. Dann ist das für mich ein Punkt, wo ich sage: "Das kann ich nicht akzeptieren."
(Betreuungsbehörde)

224 Fälle ausgewertet

Rechnungslegung angeordnet
(92,5%)

„Aber ich muss jetzt auch sagen, die Zeit hat man jetzt auch nicht, jede Quittung noch zu gucken, was steht denn da für eine Kleidergröße drauf. Das sind dann mal Zufälle, dass einem das irgendwie ins Auge fällt.“
(Rechtspfleger)



5)

*„Nur wie gesagt auf Grund des
Arbeitsanfalls ist es manchmal eben
halt, dass man bei bestimmten
Sachen, wo eben halt nicht so viel
Vermögen ist, dann sagt: Okay, da
reicht mir der Nachweis der
Kontostände. Und da prüfe ich nicht
jeden einzelnen Kontoauszug und
jede einzelne Rechnung.“
(Rechtspfleger)*

- Be...
- Schluss

*„Denn, was soll der
Rechtspfleger anderes sagen, als
was er in der Akte da hat.“
(Staatsanwalt)*

- untersuchen

▪ **Problem:**

*„Also, ich fände es auch ungut, wenn die Justiz
Energie nur verstärkt auf die Gauner konzentrieren
muss, und dann für die Unterstützung der anderen
90 Prozent, die auch immer mit Fragen kommen,
keine Luft mehr da ist. Weil ich mich in
irgendwelchen Kontrollletis verlieren muss.“
(Betreuungsrichter)*



„Und dann ist es ja auch so: Wie soll das Gericht überhaupt kontrollieren? Es gibt die Aufgabenkreise. Die Aufgabenkreise sind aber nirgendwo so detailliert beschrieben, was man da drinnen tun muss. Natürlich gibt es Fachliteratur dazu, gibt es Ansichten dazu. (...). Aber letztlich lebt auch das ja aus dem: Wie gestalte ich das als Betreuer mit dem Klienten zusammen?“
(Betreuungsverein)



Kon

Kontrollw



Deutsche
Hochschule der Polizei

Kontrolle durch Institutionen des Betreuungswesens VIII

Raum für Diskussion

11
102
1004

Leibniz
Universität
Hannover

Verdachtsschöpfung, Entdeckung von Straftaten

- Am häufigsten durch Rechtspfleger (35 %) im Zusammenhang mit der Überprüfung der Rechnungslegung
- Ebenfalls häufig: Verwandte (20 %), neu bestellte Betreuer (15 %), denen auffällt, dass Geld fehlt

Erstattung der Anzeige

- Ebenfalls am häufigsten durch die Rechtspfleger (50 %)
- Zeitlicher Abstand zwischen 1. Tat und Anzeige in der Regel mehr als 3 Jahre (Md und M_x 36 Monate)



Einla

*„ [...]also bei mir ist
eine persönliche
Vernehmung, ist
ein Luxusprodukt.“
(Staatsanwalt)*

-
- Ser

- Vollständige Einstellung des Verfahrens nach §§ 170 II, 153, 153a oder 205 StPO gegen einen Beschuldigten selten
- Teileinstellungen sind der Regelfall (73,9 %), typischerweise nach § 154 StPO, eher selten nach § 170 II StPO (Verjährung einzelner Taten)
- Keine Freisprüche, nur selten Teilfreisprüche
- Sanktion (Gesamtstrafe): am häufigsten FS auf Bewährung (56,0 %); weniger häufig FS ohne Bewährung (24,0 %) mit Strafdauern zwischen 24 und 66 Monaten; GS selten (12,5 %)
- Weisungen/Auflagen: außer gemeinnütziger Arbeit und Geldauflage auch Wiedergutmachung und Tätigkeitsverbot

- Aus der Sicht der Strafjustiz ist Betreuungskriminalität vor allem gewerbsmäßige Untreue.
- In der Fokussierung auf § 266 StGB spiegelt sich die Kontrolltätigkeit der Rechtspfleger wider, nämlich die Kontrolle der Rechnungslegung (§§ 1908i, 1840 II BGB).
- Hinzu kommt, dass der Tatnachweis infolge der zuverlässigen Dokumentation der Geldbewegungen durch die Banken und Sparkassen von der Strafjustiz vglw. leicht zu führen ist. Bei Eigentumsdelikten sind die Entdeckung der Tat und die Überführung des Täters deutlich schwieriger.
- Das Übergewicht der Berufsbetreuer spiegelt wider, dass ehrenamtliche Betreuer von der Pflicht zur Rechnungslegung meist befreit sind (§§ 1908i II 2, 1857a, 1854 BGB).



Raum für Diskussion



- Grundlage: vor allem qualitative Interviews
- Bislang keine „bewährten / überprüften“ Präventionsmaßnahmen in diesem Bereich

- **Schaffung eines speziellen Straftatbestandes?**
- **Zuverlässigkeitsprüfung in Analogie zu § 34c Gewerbeordnung?**
- **Verbot der Annahme von Zuwendungen über die Betreuervergütung hinaus?**
- **Sonderdezernate bei den Staatsanwaltschaften?**
 - Rechtfertigt Fallaufkommen Einrichtung von Sonderzuständigkeiten?
 - Sind *spezifische* Kenntnisse und Ermittlungsmethoden erforderlich?



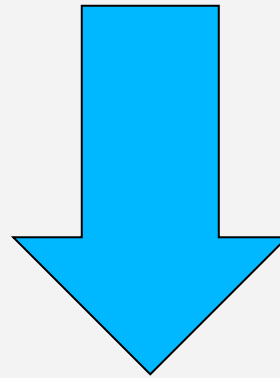
„Das ist alles, das ist zumindest meine Sicht der Dinge, aber ich habe auch viele Jahre Wirtschaftsstrafsachen bearbeitet. Das ist eigentlich alles bei uns mit an Bord. Und wenn wir tatsächlich nicht mehr weiter wissen, selbst für die tatsächlichen Fragen haben wir hier Wirtschaftsreferenten, die auch in so Verfahren außerhalb der Wirtschaftsabteilung auch mal Amtshilfe leisten könnten. Und, eigentlich sind wir Volljuristen. Ich bilde mir das auch ein. Und ein Rechtsgutachten holt die Staatsanwaltschaft nicht ein. Das ist auch in der Strafprozessordnung so nicht vorgesehen. Da müsste ich jetzt glatt zurück fragen, wo ich denn jetzt außerhalb des Gerichts, so im Kollegengespräch, rechtlichen Rat als Staatsanwalt, wo ich den einholen könnte. Ich muss das alles selber wissen. Das ist zumindest unsere Denk- und Sichtweise.“

(Staatsanwalt)

- **4-Augen Prinzip bei der Erstellung des Vermögensverzeichnisses?**
 - Parallel gelagertes Problem bei Wohnungsaufösungen/ Immobilienverkäufen
 - Fragen der praktischen Umsetzbarkeit
- **Höchstgrenze für übernommene Betreuungen?**
 - pauschale Regelung ohne Berücksichtigung des Einzelfalls zu starr?
 - zum Teil praktizierte interne Regelungen der Betreuungsbehörden

*„Das Strafregister hat den Vorteil, dass da bewiesene Sachen drin stehen, und nicht irgendwelche Mutmaßungen. Und wenn irgendwelche Mutmaßungen in irgend ein offizielles Verzeichnis hineinkommen, und das zu Unrecht, dann tut man dem Betroffenen Unrecht.“
(Betreuungsrichter)*

Beispiele für Vernetzung aus der Praxis



- Lokale Arbeitskreise zwischen Akteuren, d.h. Betreuungsbehörde, Betreuungsgericht, Betreuungsvereine etc.
- Interner Austausch: Betreuungsrichtertreffen
- Regionale Betreuertreffen (ehrenamtliche und beruflich tätige Betreuer)
- ...

Betreuungsri

- Arbeits
- Re
- Hd
- Bel
- lebe
- Teilwe

„Also manchmal, wenn ich [...] heimkomme, fahre ich an der Pizzeria vorbei und esse Nudeln mit Sahnesoße, um mal wieder Freude verspüren zu können. Klingt jetzt ein bisschen albern, aber es ist manchmal wirklich sehr belastend, was man sieht.“ (Betreuungsrichter)

- Anforderungsprömm
- Befähigung und Eignung außerhalb von § 23c II 2 GVG



Rechtspfleger

- Arbeitsbelastung
 - Aufgrund hoher Fallzahlen z.T. keine tiefgreifende Auseinandersetzung mit Betreuungsakten möglich
- Anforderungsprofil?
 - Befähigung und Eignung

Schulungen und Weiterbildungen: Inhalte (beispielhaft)

- Rechtliche Themenfelder
 - Sozialrecht
 - Steuerrecht in der Betreuung
 - Haftungsrecht
 - Vollstreckungsrecht
 - Erbrecht
- Aufgabenkreise und deren Wahrnehmung (Gesundheitssorge; Aufenthaltsbestimmung; Vermögenssorge)
- Medizinische Themen wie z. B. psychische Erkrankung oder Zwangsbehandlung

→ Auch Möglichkeit zum **Erfahrungsaustausch**

Schulungen und Weiterbildungen: Zielgruppen (beispielhaft)

- **Berufsbetreuer**
- **ehrenamtlich**
- **Richter**
 - z. B. ...
freihe
 - Schulung
Betreu
 - Dezernat
- **Rechtspflege**
- **Interne Schulungen**
- **Führungskräfte** im Bereich ...
Betreuungswesen

„Die Weiterbildung von Richtern ist immer ein ganz heikles Thema, weil viele Richter sich dagegen wehren wegen der richterlichen Unabhängigkeit.“
(Betreuungsrichter)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Prof. Dr. Thomas Görgen

thomas.goergen@dhpol.de

Prof. Dr. Bernd-Dieter Meier

meier@jura.uni-hannover.de